

## **Beschluss**

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 23. September 2020

### **§ 284**

#### **Änderung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer**

1. Lesung

(Berichte Regierungsrat, 9.6.2020; Kommission Energie und Umwelt, 11.8.2020)

#### **Eintreten**

*Susanne Elmer Feuz*, Ennenda, Kommissionspräsidentin, beantragt Eintreten und Zustimmung zum Antrag der Kommission. – Die vorliegende Verordnung muss aufgrund einer Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer durch die Landsgemeinde 2018 angepasst werden. Diese war damals so unbestritten wie nun das Eintreten in der Kommission. Details wurden jedoch bearbeitet und diskutiert. Ein solches Detail betrifft auch die redaktionelle Anpassung, welche die Kommission in Artikel 1 Absatz 3 beantragt. Im regierungsrätlichen Bericht ist dort von «Abwasseranlagen» die Rede. Darunter sind insbesondere auch Kanalisationen zu verstehen. In der Verordnungsbestimmung selbst wird jedoch der Begriff «Abwasserreinigungsanlage» verwendet. Damit würden die Kanalisationen nicht mehr unter die Bestimmung fallen, was dem Gesetz zuwiderlaufen würde. Die Kommission hat diesen Missstand nach anfänglicher Verwirrung korrigiert: Neu soll auch in der Verordnung von «Abwasseranlagen» die Rede sein. Dass diese Anlagen neu durch die zuständige Baubewilligungsbehörde – die Gemeinde oder den Kanton – technisch abgenommen werden sollen, entspricht der gängigen Praxis. – Die Kommission hat sich auch mit den Massnahmen der Gemeinden im Bereich der Reinhaltung der Gewässer, etwa in Artikel 4, befasst. Die Änderung im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer beauftragt die Gemeinden neu damit, für Einleitungen in die Kanalisation Anschlussbewilligungen mit Details zu erstellen. Die Ausscheidung von Schutzzonen für Wasserfassungen ist schon länger Aufgabe der Gemeinden. In der Verordnung wird nun aber definiert, dass alle Fassungen, also auch private, zu schützen und zu kontrollieren sind. Die Gemeinden werden hier gefordert sein, das öffentliche Interesse ist aber auch gross.

*Heinrich Schmid*, Bilten, stellt Verständnisfragen zu den Artikeln 14 und 15. – In Artikel 14 wird der Gemeingebrauch behandelt. Dieser ist in anderen Kantonen auch für Private geregelt, im Kanton Glarus hingegen nur für die Feuerwehren. Im Kanton St. Gallen steht dem Grundeigentümer der Wasserbezug aus einem oberirdischen Gewässer oder öffentlichen Grundwasservorkommen einmalig bis zu 50 Liter in der Minute zum häuslichen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Eigengebrauch frei. Es stellt sich nun die Frage, ob dies im Kanton Glarus nicht beabsichtigt war oder ob es vergessen ging? – In Artikel 15 werden die

übrigen Wasserentnahmen geregelt. Auch im Kanton Glarus hält die moderne Landwirtschaft Einzug. Diese ist – insbesondere im Gemüseanbau – auf Bewässerung angewiesen, zumal sich das Klima verändert. Diesbezüglich ist die Verordnung nicht genügend durchdacht. Im regierungsrätlichen Bericht ist von einer Bewilligungsperiode von 30 Jahren die Rede. Bei einer Bewässerung für drei Wochen – etwa für eine Notbewässerung oder eine sporadische Bewässerung – sind die Modalitäten mit der Bewilligungsgebühr von 15 Franken pro Minutenliter nicht ganz praxistauglich.

Regierungsrat *Kaspar Becker* beantragt Eintreten und Zustimmung zum Antrag der Kommission. – Artikel 14 wurde bewusst nicht geändert, sondern nur ergänzt: Die Feuerwehr soll ohne Bewilligung Wasser entnehmen dürfen. Die übrige Bestimmung blieb unverändert. Wie die Situation im Kanton St. Gallen aussieht, ist nicht hinreichend bekannt. – Artikel 15 behandelt im Normalfall Wärmepumpen, die für eine gewisse Zeitdauer – meist 30 Jahre – bewilligt werden. Wenn es sich nicht um eine ständige Installation handelt – etwa eine Baustelle –, wird die Gebühr entsprechend reduziert. Nichtständige Wasserentnahmen werden situativ, von Fall zu Fall, geprüft. 2018 verzichtete man sogar auf diese Gebühr. Bei einer dauerhaften Bewässerung wäre auch die Installation ständig; das normale Vorgehen kommt zum Tragen – eine Bewilligung wäre notwendig.

*Heinrich Schmid* beantragt die Rückweisung der Vorlage. – Die Antwort ist zufriedenstellend. Aber das Thema ist komplex. Überspitzt formuliert bedeutet Artikel 14, dass sich jemand strafbar macht, der täglich mit der Giesskanne Wasser aus einem Bach schöpft. Man sollte dafür sorgen, dass sich dadurch niemand strafbar macht. Um eine verständliche Formulierung der Artikel 14 und 15 zu erreichen, müsste man das gesamte Geschäft zurückweisen. Ob das zielführend ist, ist fraglich. Aber eine Abstimmung würde einen Stimmungstest erlauben. In der Detailberatung würden Anträge auf Rückweisung der Artikel 14 und 15 an die Kommission zuhanden der zweiten Lesung folgen. Eine Präzisierung soll vorgenommen werden.

**Abstimmung:** Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Rückweisungsantrag Schmid. Die Vorlage wird beraten.

## **Detailberatung**

### *Artikel 1; Aufsicht und Kontrollen*

Die Kommission beantragt eine redaktionelle Anpassung in Artikel 1 Absatz 3. Der Regierungsrat ist damit einverstanden. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Der Änderung ist zugestimmt.

### *Artikel 14; Ausnahmen zur Bewilligungspflicht für Wasserentnahmen*

*Heinrich Schmid* beantragt die Rückweisung von Artikel 14 und 15 an die Kommission, verbunden mit dem Auftrag, zuhanden der zweiten Lesung eine Präzisierung gemäss Votum in der Eintretensdebatte vorzuschlagen. – Der Bürger macht sich gemäss Artikel 14 grundsätzlich strafbar, wenn er einem Bach einfach so Wasser entnimmt. Der Landrat ist der Bevölkerung eine Präzisierung schuldig. In Artikel 15 ist die Wasserentnahme für Bewässerungszwecke, insbesondere in der Produktion von Nahrungsmitteln für Menschen, nicht geregelt. Die Ausführungen von Regierungsrat Kaspar Becker sind zwar zufriedenstellend. Aber es wäre schön, wenn das auch irgendwo geschrieben steht. Dadurch wäre sichergestellt, dass diese Regelung auch so umgesetzt wird, wie sie gemeint ist.

*Susanne Elmer Feuz* beantragt die Ablehnung des Rückweisungsantrags Schmid. – Es ist an das liberale Gewissen des Landrates zu appellieren. Tatsächlich sind Entnahmen aus

Oberflächengewässern bewilligungspflichtig. Es wurde aber wohl noch nie jemand dafür belangt, dass er mit der Giesskanne Wasser aus einem Bach geholt hat. Es gäbe noch hundert andere Fälle, die geregelt werden könnten, weil sie allenfalls eventuell einmal relevant werden könnten. Im Sinne einer liberalen Gesetzgebung ist darauf aber zu verzichten. Die Gesetze sind dazu da, die groben Leitplanken des Zusammenlebens zu definieren. – Natürlich könnte die Kommission dem Spezialfall mit drei oder vier Sätzen in der Verordnung Rechnung tragen. Man könnte vielleicht eine Grenze von 50 Litern pro Tag festlegen. Aber was passiert, wenn jemand 51 Liter holt? Die Kommission sollte nicht noch einmal bemüht werden. Die Verordnung ist in dieser Form tauglich. Der gesunde Menschenverstand ist walten zu lassen.

Regierungsrat *Kaspar Becker* beantragt die Ablehnung des Rückweisungsantrags. – Gemäss Artikel 13 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer sind Entnahmen aus dem Grundwasser bis höchstens 200 Litern in der Minute von der kantonalen Verwaltung zu bewilligen. Das zeigt die Grössenordnungen auf. Wegen einer Giesskanne wird niemand verhaftet.

*Heinrich Schmid* verweist auf die Regelungen in den Kantonen Schwyz und St. Gallen. – Artikel 13 des Gesetzes handelt von Entnahmen aus dem Grundwasser. Vorliegend geht es jedoch um die Entnahme aus Oberflächengewässern. Es handelt sich nicht um Einzelfälle. Sonst hätten die Kantone Schwyz und St. Gallen dies nicht geregelt. Man bezieht sich ja gerne auf die Gesetzgebungen anderer Kantone, um eine Annäherung zu erreichen.

**Abstimmung:** Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Rückweisungsantrag Schmid.

#### *Artikel 15; Gebühren für die Bewilligung von Wasserentnahmen und Erdsonden*

*Heinrich Schmid* beantragt die Rückweisung von Artikel 15 gemäss vorangegangenen Votum.

**Abstimmung:** Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Rückweisungsantrag Schmid.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.